



Informationsblatt zur Tierschutz-Hundeverordnung

Dieses Merkblatt dient der Information über die wichtigsten Bestimmungen der o. g. Verordnung. Aus Platzgründen können nicht alle Einzelheiten der Verordnung aufgeführt werden, grundsätzlich sind jedoch alle Bestimmungen der Verordnung einzuhalten.

1. Anforderungen an das Halten im Freien

Gilt auch für die Haltung des Hundes in Anbindehaltung, im Zwinger und gegebenenfalls in Räumen.

Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass

- dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht; diese muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material bestehen. Die Hütte muss so bemessen sein, dass der Hund den Innenraum der Hütte durch seine Körperwärme selbst warm halten und sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann (trocken, keine Verletzungsgefahr). In der kalten Jahreszeit ist die Eingangsöffnung durch entsprechende Maßnahmen so abzudichten, dass eine Erwärmung des Innenraums möglich ist (z. B. Vorhang o. ä).
- Außerhalb der Schutzhütte muss dem Hund zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädämmtem Boden zur Verfügung stehen.

2. Anforderungen an die Zwingerhaltung

In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende un-ingeschränkt nutzbare Bodenfläche zu Verfügung stehen:

| Widerristhöhe cm | Mindest-Bodenfläche (m ²) |
|------------------|---------------------------------------|
| Bis 50 | 6 (9) |
| über 50 bis 65 | 8 (12) |
| über 65 | 10 (15) |

- Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund vorgeschriebenen Bodenfläche (Zahlen in der Tabelle in Klammern) vorgesehen werden.
- Die Länge jeder Seite des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen und keine Seite darf kürzer als zwei Meter sein.
- Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen; keine Anbindehaltung im Zwinger!
- Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen, der Hund darf sich nicht daran verletzen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
- In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

3. Anforderungen an die Anbindehaltung

- Die Anbindung muss an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können und so bemessen sein, dass gleichzeitig ein seitlicher Bewegungsspielraum von 5 Metern vorhanden ist. Die Schutzhütte muss ungehindert aufgesucht werden können, ein Umdrehen und Liegen in der Hütte muss gewährleistet sein.
- Die Anbindung muss von geringem Eigengewicht sein und gegen Aufdrehen gesichert sein (drehbare Wirbel). Es dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können. Im Laufbereich des Hundes dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht; der Boden muss leicht sauber und trocken zu halten sein.
- **Wann ist die Anbindehaltung verboten?** Die Anbindehaltung ist verboten bei einem Hund bis zu einem Alter von 12 Monaten, bei einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit, bei einer säugenden Hündin und bei einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

4. Anforderungen an das Halten in Räumen

Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht gewährleistet ist (Fensterfläche muss etwa 1/8 der Grundfläche betragen). Die benutzbare Bodenfläche des Raumes muss mindestens der Größe einer Zwingerhaltung entsprechen.

Wird der Hund in nicht beheizbaren Räumen (zum Beispiel Scheune) gehalten, werden an die Haltung die gleichen Bedingungen wie beim Halten von Hunden im Freien gestellt, das heißt Schutzhütte und Liegeplatz sind erforderlich (s. Punkt 1).

5. Fütterung und Pflege

- Der Hund ist durch seine Betreuungsperson regelmäßig zu pflegen, für seine Gesundheit ist Sorge zu tragen.
- Wasser muss jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.
- Artgemäßes Futter ist ebenfalls in ausreichender Menge und Qualität anzubieten.
- Die Anbindehaltung ist täglich zweimal, die Unterbringung mindestens einmal täglich zu überprüfen; Mängel sind unverzüglich abzustellen. Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.
- Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landratsamt Bayreuth -Fachbereich Veterinärwesen-,
Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Tel. 0921/728197.**